



OTIF/RID/RC/2015/39
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/39)

29. Juni 2015

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 15. bis 25. September 2015)

Tagesordnungspunkt 6: Tanks

Beförderung gefährlicher Güter in MEGC, die auf Fahrzeuge mit hydraulischem Hakenliftsystem verladen werden

Antrag Norwegens

Einleitung

1. Bei der 98. Tagung der WP.15 im Mai dieses Jahres wurde das informelle Dokument INF.17 Norwegens betreffend Hakenliftfahrzeuge für die Straßenbeförderung gefährlicher Güter in Tanks und MEGC (<http://www.unece.org/fileadmin/DAM/trans/doc/2015/dgwp15/ECE-TRANS-WP15-98-GE-inf17e.pdf>) kurz diskutiert.
2. In diesem Dokument wurden mehrere Fragen in Bezug auf die Vorschriften für die Befestigung dieser Systeme unter normalen Beförderungsbedingungen aufgeworfen. Diese betrafen sowohl die Befestigungseinrichtungen in Abschnitt 9.7.3 ADR als auch die Anforderungen, wonach Tanks und Tankcontainer in der Lage sein müssen, die in Absatz 6.8.2.1.2 RID/ADR festgelegten Kräfte aufzunehmen.
3. Wie im Bericht der WP.15 (ECE/TRANS/WP.15/228) dargestellt, bedürfen diese Fragen weiterer Überlegungen, die eventuell nach einer ersten Diskussion im Rahmen der Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung angestellt werden sollten. Im vorliegenden Dokument bittet Norwegen die Tank-Arbeitsgruppe um Teilnahme an der Diskussion, welche Vorschriften für MEGC und ihre Befestigungseinrichtungen gelten.

Vorschriften im RID/ADR für MEGC

4. Im Abschnitt 6.8.2 RID/ADR sind die Vorschriften für Kesselwagen, abnehmbare Tanks / festverbundene Fahrzeuge (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Tankcontainer und Tankwechselbehälter für die Beförderung von Stoffen aller Klassen und für Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge und MEGC für Gase der Klasse 2 aufgeführt. Die Abschnitte 6.8.3 und 6.8.5 enthalten Sondervorschriften als Ergänzungen oder Abweichungen zu den Vorschriften des Abschnitts 6.8.2.
5. Der Absatz 6.8.3.1.5 fordert für den Bau von Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen und MEGC, dass die Elemente und ihre Befestigungseinrichtungen in der Lage sein müssen, unter der höchstzulässigen Masse der Füllung die in Absatz 6.8.2.1.2 definierten Kräfte aufzunehmen. Es sind keine Vorschriften enthalten, wonach MEGC und ihre Befestigungseinrichtungen in der Lage sein müssen, diese Kräfte aufzunehmen, wie dies für Tankcontainer (Absatz 6.8.2.1.2) und UN-MEGC (Absatz 6.7.5.2.8) der Fall ist.
6. Im Straßenverkehr gelten die Vorschriften für die Ladungssicherung in Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR auch für das Verladen, Verstauen und Absetzen von MEGC auf bzw. von Fahrzeugen (Unterabschnitt 7.5.7.4 ADR). Darüber hinaus bestehen in Abschnitt 9.7.3 ADR Befestigungsvorschriften. Es ist allerdings nicht klar, ob diese Vorschriften auf Tankfahrzeuge, Batterie-Fahrzeuge und Trägerfahrzeuge für Aufsetztanks begrenzt sind.

Diskussion

7. In Norwegen werden bereits Beförderungen gefährlicher Güter der Klasse 2 in MEGC auf Fahrzeugen mit Hakenliftsystemen durchgeführt (siehe nachstehende Abbildungen). Fahrzeuge, auf denen die mit einem Sammelrohr verbundenen Elemente nicht dauerhaft befestigt sind, gelten nicht als Batterie-Fahrzeuge. Die für das RID/ADR zuständige Behörde in Norwegen möchte gern die Meinung der Tank-Arbeitsgruppe zu folgenden Fragen kennenlernen:
 - Gelten für das Verladen eines MEGC auf ein Fahrzeug nur die Vorschriften für die Ladungssicherung des Unterabschnitts 7.5.7.1 ADR oder gelten auch die Befestigungsvorschriften des Abschnitts 9.7.3 ADR?
 - Müssen die MEGC (Gascontainer mit mehreren Elementen) die Begriffsbestimmung von Container erfüllen)?

Beispiele:



MEGC, der mit Hilfe eines Hakenlifts von einem Lastwagen entladen wird



Auf einen Anhänger aufgesetzter MEGC mit Haken
